

Vorlage Nr. 271/25

Betreff: **Errichtung von Windkraftanlagen im Stadtgebiet von Rheine**
Beschluss zu den Rahmenbedingungen, Flächen und Kriterien

Status: **öffentlich**

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz	10.09.2025	Berichterstattung durch:	Herrn Dieckmann Frau Jaske Herrn van Wüllen
---	------------	--------------------------	---

Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

Leitprojekt 5	Originalität und Innovationen für die Energiewende und den Klimaschutz
Produktgruppe 51	Stadtplanung

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ Ja ☒ Nein
☐ einmalig ☐ jährlich ☐ einmalig + jährlich

Ergebnisplan

Erträge €
Aufwendungen €
Verminderung Eigenkapital €

Investitionsplan

Einzahlungen €
Auszahlungen €
Eigenanteil €

Finanzierung gesichert

- ☐ Ja ☐ Nein

durch

- ☐ Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt
☐ sonstiges (siehe Begründung)

Bechlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz beschließt, dass im Abgleich mit den städtischen Klimaschutzzielen gemäß Masterplan 100% Klimaschutz eine Errichtung von Windenergieanlagen prioritär in den nunmehr im Regionalplan Münsterland festgelegten Windenergiebereichen erfolgen soll.
2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz beschließt weiterhin, dass - ebenfalls im Abgleich mit den städtischen Klimaschutzzielen gemäß Masterplan 100% Klimaschutz - eine Errichtung von Windenergieanlagen auch außerhalb der im Regionalplan Münsterland festgelegten Windenergiebereichen möglich bleiben soll. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Einzelfallprüfung auf Grundlage der in dieser Vorlage aufgeführten Rahmenbedingungen, Vorgaben und Kriterien vorzunehmen.
3. Die Verwaltung wird weiterhin beauftragt, Vorhaben der Windenergie aufgrund der in dieser Vorlage festgelegten Vorgaben und Zielsetzungen in die Prioritätenliste Bauleitplanung einzuarbeiten.
Der Antrag der Bürgerwind Elte GbR zur Änderung des Flächennutzungsplanes zur Sondergebietsausweisung von Windenergieanlagen vom 04.03.2025 (Anlage 1) ist auf dieser Grundlage zu behandeln.

Begründung:

A. Hintergrund

Im Zuge der bundesweiten Diskussionen um Atom- und Kohleausstieg, um Energiewende und Klimawandel sowie der damit verbundenen Forcierung der erneuerbaren Energien kommt auch dem Thema Windenergieanlagen eine entsprechende Bedeutung zu.

Die Stadt Rheine hat frühzeitig gehandelt und drei Windenergiebereiche (Altenrheine, Hauenhorst, Catenhorn) umgesetzt. Für die ersten Anlagen erfolgt bereits das Repowering. In Summe ergeben die Bereiche eine Fläche von 492 ha, was einer Quote von 3,1 % der Stadtfläche bedeutet und deutlich über dem Landesziel von 1,8 % liegt. Diese Erfolge unterstreichen Rheines aktive Rolle beim Klimaschutz.

Für die weitere Entwicklung sollen hier Vorgaben zur Umsetzbarkeit solcher Anlagen und die Steuerung der damit verbundenen Prüfungs- und Entscheidungsprozesse festgelegt werden.

Im Bereich Entwicklung von Windenergie liegen der Verwaltung mittlerweile Anfragen und ein am 04.03.2025 gestellter, konkreter Antrag der Bürgerwind Elte GbR (Anlage 4) vor.

Zur aktiven Steuerung der Entwicklungen von Vorhaben im Bereich Windenergie empfiehlt die Stadtverwaltung daher, klare Vorgaben und Regelungen bezüglich der städtischen Zielsetzungen, der in Frage kommenden Flächen, der Anforderungen an die Vorhaben und einer Priorisierung / Rangfolge für die Schaffung von Planungsrecht und Umsetzbarkeit festzulegen.

B. Aktuelle Rechtslage / Grundlagen

Mit Beschluss und Inkrafttreten der 2. Regionalplanung Münsterland 17. April 2025 wurden auch die gesetzlichen Grundlagen für die Errichtung von Windenergieanlagen neu geregelt (siehe Bekanntmachung des Beschlusses in Anlage 1).

Für die Stadt Rheine ergeben sich somit klare Grundlagen, unter welchen Bedingungen die weitere Entwicklung i. S. Windenergie gesteuert werden kann.

Auf Grundlage des für das Land Nordrhein-Westfalen vorgegeben Flächenziels von 1,8 % der Landesfläche wurde für die Planungsregion Münster ein Teilflächenziel von insgesamt 12.670 ha Flächen für die Windenergie bis zum 31.12.2032 vorgegeben.

Dieses Ziel wurde mit einer Festlegung von insgesamt 13.306 ha für Windenergiebereiche im Regionalplan Münsterland erreicht. Der Anteil der Stadt Rheine beträgt rd. 492 ha. Bezogen auf das Stadtgebiet Rheine ergibt sich ein Flächenanteil von rd. 3,1%.

Die nun im Regionalplan getroffenen Flächenfestlegungen entsprechen den in der 27. Flächennutzungsplanänderung der Stadt aus 2016 dargestellten Windvorrangzonen (siehe Planauszug in Anlage 2). Insofern ergibt sich flächentechnisch und inhaltlich zunächst keine Veränderung für das Stadtgebiet, lediglich die behördliche Zuständigkeit hat wechselt.

Diese Festlegung beinhaltet auch, dass zukünftig eine Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb dieser Bereiche nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen ist und somit als sonstiges, nicht privilegiertes Vorhaben gilt.

Demnach wird für eine solche Entwicklung zumindest der Flächennutzungsplan zu ändern sein und ggf. auch ein Bebauungsplan aufzustellen sein.

Das bedeutet, dass die weitere Entwicklung von Windenergie im Stadtgebiet von Rheine außerhalb der Windenergiebereiche Regionalplan von der Stadt Rheine selbst gesteuert werden kann und muss.

C. Zielsetzungen der Stadt Rheine bezüglich Windenergieanlagen

Gemäß Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz vom 14./20.06.2023 (Vorlage 142/23) zur **Fortschreibung des Masterplans 100% Klimaschutz** mit der Zielsetzung „Klimaneutralität bis zum Jahr 2040“ sind auch im Bereich Windenergieanlagen unter dem Stichwort „Szenario Windkraft“ Handlungs- und Umsetzungserfordernisse erarbeitet worden.

Danach müssten bis zum Jahr 2040 Windenergieanlagen (WEA) in folgender Größenordnung entwickelt und errichtet werden:

- Erweiterung der Gesamtleistung Windenergie von 87 MW (2021) bzw. 102 MW (Annahme 2023) auf 192 MW (bzw. 6 MW pro Jahr)
Hinweis: Der Ausgangswert 2021 wurde nicht dezidiert ermittelt, sondern mit Blick auf die Flächenverfügbarkeiten FNP und in Rückkopplung mit der LANUV angenommen. Real ist – unter Einrechnung des anstehenden Repowerings im Bereich Catenhorn und der projektierten weiteren Entwicklung im Bereich Altenrheine - innerhalb der Zonen von einem perspektivischen Stand von 17 WEA mit rd. 93 MW Gesamtleistung auszugehen. Hinzu kommen ggf. Einzelstandorte (Bestand) im Stadtgebiet.
- entspricht 33 Anlagen á 3,2 MW bis 2040 (bzw. seit Beschluss zwei Anlagen pro Jahr)
– *Hinweis: Aktuell werden – aufgrund des technischen Fortschritts - vorzugsweise größere Anlagen mit höheren Leistungen (6 bis 7 MW) projektiert. Dies ist bei der Anlagenanzahl zu berücksichtigen.*

Im Masterplan 100% Klimaschutz wurde konstatiert, dass innerhalb der Vorrangzonen (nun: Windenergiebereiche) Flächen für ca. 19 WEA zur Verfügung stehen, also plus 2 bis 3 WEA gegenüber dem perspektivischen Stand (v. a. Flächen im Bereich Hauenhorst).

Das Klimaschutzziel wäre allein durch eine Ausnutzung dieser Flächen im Bereich Windenergie nicht zu erreichen.

Dieses wird sich auch durch eine höhere Leistung der einzelnen WEA nur bedingt verringern lassen, da i. d. R. für höhere Leistungen höhere Anlagen erforderlich sind.

Dies führt zu größeren Abständen der WEA untereinander und im Ergebnis weniger Anlagenstandorten (neben Rotorblattgröße und Narbenhöhe spielt allerdings auch die Windgeschwindigkeit eine Rolle bei der Leistung).

Die Verwaltung empfiehlt daher, dass – auf Grundlage von Positivplanungen durch Schaffung von Planungsrecht - die Möglichkeiten und Chancen der Errichtung von WEA auch außerhalb der Windenergiebereiche in Rheine erhalten bleiben.

Hierfür bedarf es – insbesondere im Abgleich mit den Zielsetzungen der Stadt im sog. Außenbereich - klarer Vorgaben und Steuerungsinstrumente.

D. Flächenermittlung/-abgrenzung und Ausschlusskriterien

Die Verwaltung empfiehlt, grundsätzlich nach dem Muster für die Entwicklung von PV-Freianlagen - Beschlussfassung zu PV-Freiflächenanlagen vom 14. Dezember 2022 (Vorlage 509/22) mit „Flächenermittlungsfiltern“ vorzugehen.

Flächenermittlungsfilter 1:

Auszuschließen sind danach alle Flächen, die im Flächennutzungsplan nicht als **landwirtschaftliche Fläche** (ohne Zweckbestimmung) oder **Versorgungsfläche** dargestellt sind.

Flächenermittlungsfilter 2:

Aufgrund der Untersuchungen zur Festlegung der Windvorrangzonen in der 27. FNP-Änderung aus 2016 sollten nur Flächen in Betracht kommen, die damals als **Potentialflächen** identifiziert und zumindest als bedingt geeignet (sog. „**Gelbe**“ Flächen) eingestuft wurden. Dies ist eine gegenüber den PV-Freiflächenvorgaben strengere, aber fachlich basierte Einschränkung zum Schutz von Drittinteressen (insbesondere Landwirtschaft). Es kommen insgesamt fünf Flächen bzw. Bereiche in Frage (siehe Potentialflächenkarte zur 27. FNP-Änderung in **Anlage 3**):

- Potentialfläche (3) Flugplatz Bentlage (ca. 74 ha, zzt. keine Flächenverfügbarkeit)
- Potentialfläche (6) Wilde Weddenfeld, Elte (ca. 54,7 ha, Vorbehalte Wald, Artenschutz)
- Potentialfläche (7) Feldkante, Elte (ca. 162,6 ha, Vorbehalt Artenschutz)
- Potentialfläche (8) Elter Sand, Teilflächen (ca. 23,2 ha tlws., ggf. zu klein – mit Emsdetten)
- Potentialfläche (10) Mesumer Mark (ca. 126,1 ha, Vorbehalt Artenschutz)

Zwei Potentialflächen wurden damals aussortiert:

- (4) Im Heinschen Felde/Gellendorf/Elte LSG
- (5) Elter Mark Artenschutz)

Flächenfilter 3:

Zur Absicherung etwaiger weiterer Dritterfordernisse sollten in jedem Falle ausgeschlossen bleiben (i.d.R. keine Überschneidung mit den „gelben“ Potentialflächen):

- Flächen, die im Regionalplan Münsterland als ASB oder GIB bzw. als Potentialflächen (ASB-P und GIB-P) festgelegt worden sind
- Natur- und Landschaftsschutzgebiete
- Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete)
- Gesetzl. Geschützte Biotope
- Extensives Grünland (gemäß Biotopkataster LANUV NRW)
- Kompensationsflächen
- Ökokontoflächen
- Gebiet zum Schutz der Natur sowie Gebiete zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholungen (Regionalplan Münsterland)
- Festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete
- Gebiete in der Wasserschutzzone 1
- Moor- oder Feuchtgebiete
- Gewässer (z.B. Ems und Bachläufe) inkl. Gewässerrandstreifen (5 m)
- Eingetragene Boden- und Baudenkmäler
- Bereiche zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Regionalplan) und Flächen für Abgrabungen (FNP)
- Flächen für Aufschüttung
- Anbauverbotszonen Bundesautobahn (40 m); Bundesstraße (20 m) – jeweils vom äußeren Rand der Fahrbahn
- Abstand von Bahnstrecken (15 m vom äußersten Rand der Fahrbahn)

Auf dieser Grundlage ergibt sich im Stadtgebiet Rheine ein Flächenvolumen von bis zu ca. 340 ha, die im Sinne der städtischen Zielsetzungen potentiell nutzbar sind (Die im Flächennutzungsplan dargestellten LW-Flächen insgesamt umfassen rd. 8.000 ha).

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass auch diese Potentialflächen verfahrensbezogen in jedem **Einzelfall** hinsichtlich aller einschlägigen abwägungsrelevanten öffentlichen und privaten Belange auf ihre Eignung hin zu überprüfen sind.

Z. B. können Belange des Artenschutzes, des Landschaftsbildes oder der Landwirtschaft Einzelfallausschlusskriterien darstellen.

E. Mindestanforderungen / Bedingungen für einen Verfahrenseinstieg

Eine Projektierung und Verfahrensdurchführung kann zudem nur dann im Sinne der Zielsetzungen in Frage kommen, wenn seitens des Vorhaben- bzw. Projektträgers vor Einstieg in ein Verfahren bewertbare Planunterlagen, Nachweise und Informationen vorgelegt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, folgende **Mindestanforderungen und Bedingungen** vorzugeben:

- Benennung des **Vorhaben-/Projektträgers** bzw. der Betreibergesellschaft mit allen einschlägigen Kontaktdaten
- Nachweis: **Sitz** der Betreibergesellschaft in Rheine (Auszug aus dem Handelsregister)
- Benennung eines zuständigen **Projektsteuerers** / zentralen Ansprechpartners für das gesamte Verfahren mit allen einschlägigen Kontaktdaten
- Nachweis der **Flächenverfügbarkeit** der projektierten Flächen

- Nachweis der **wirtschaftlichen / finanziellen Leistungsfähigkeit** bezogen auf das Vorhaben (mindestens eine belastbare Absichtserklärung eines Geldinstituts)
- Übernahme aller **Kosten**, die im Zusammenhang mit der Planung und Umsetzung des Vorhabens entstehen
- Vorlage geeigneter **Planunterlagen** (Lageplan, Vorhabenplanung, Erläuterungsbericht, wesentliche Zahlen und Daten)
- Projektierung von **mind. drei** Windenergieanlagen, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen (= „Windfarm“)
- Nachweis **mind. 5 MW Nennleistung** je Anlage (Maximalleistung bei optimalen Windbedingungen)
- Verortung des (wahrscheinlichen) **Einspeisepunktes** und Nachweis, dass eine Einspeisung in den/die Netzverknüpfungspunkt(e) sichergestellt werden kann
- Nachweis/Erklärung: Keine Fällung von **Bäumen** (Vorgaben vergleichbar mit denen der Baumschutzsatzung)
- **Ausgleich** der durch das Vorhaben hervorgerufenen naturschutzrechtlichen Eingriffe im Gebiet, keine Verschlechterung der ökologischen Wertigkeit der Flächen
- Grundlegende Aussagen zum Thema **Artenschutz** (mind. Vorlage einer ASP 1)
- Bei **Einzäunung**: Durchgängigkeit für Kleintiere (mind. 20 cm Bodenabstand)
- **Rückbauverpflichtung** nach Ablauf der Lebensdauer, mindestens Wiederherstellung des vorherigen Flächenzustandes, Sicherung von finanziellen Rücklagen (Bürgschaft)
- Bürgerwindpark nach § 3 Nr. 15 EEG

Die Festlegung einer **Mindest- oder Maximalhöhe** sowie eines **Mindestabstands** zu schützenswerten Bebauungen/Nutzungen erscheint auf dieser abstrakten Ebene nicht dienlich. Ebenso wie Fragen des Standortes und des **Landschaftsbildes** wären diese im konkreten Einzelfall zu überprüfen.

F. Priorisierung im Arbeitsprogramm Bauleitplanung / Bewertungskriterien

Grundlegend ist im Abgleich mit den Zielen des Masterplans 100% Klimaschutz zu prüfen, wo die Stadt Rheine in Bezug auf die 2023 formulierten konkreten Zielvorgaben für die Windkraft steht und in wie weit ggf. nachreguliert werden muss.

Ist es z. B. erforderlich, Entwicklungen im Bereich Windenergie besonders zu priorisieren, da das Erreichen der Ziele in Frage steht oder sind ggf. Maßnahmen weniger dringlich, weil man in Bezug auf die Ziele schon einiges erreicht hat?

Dieses **Monitoring** der erneuerbaren Energieerzeugung wird durch das Produkt Umwelt, Klimaschutz und Grünplanung der Stadt Rheine betreut und erfolgt über das Online-Tool „Klimaschutz-Planer“.

Zudem werden die entsprechenden Informationen (z. B. Anzahl der Anlagen, Installierte Leistung, Anteil EE am Strom-/Wärmeverbrauch usw.) in der regelmäßig fortgeschriebenen Klimabilanz des Kreises Steinfurt für die einzelnen Kommunen aufgearbeitet.

Zusätzlich dient das Marktstammdatenregister als öffentliche zentrale Datensammlung aller registrierten Energieerzeugungsanlagen.

Des Weiteren erfolgt eine jährliche Berichterstattung über den Fortschritt der Maßnahmen des „Masterplan 100 % Klimaschutz“ im Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz.

Grundlegende Priorität sollte eine Entwicklung innerhalb der Windenergiebereiche haben (siehe Beschlussempfehlung Nr. 1).

In der Regel können diese über entsprechende BlmSch-Verfahren bei den hierfür zuständigen Stellen (Kreis Steinfurt bzw. Bezirksregierung Münster) angestoßen werden. Die Stadt Rheine ist hier „nur“ Verfahrensbeteiligter als Träger öffentlicher Belange, eine Bauleitplanung ist i. d. R. nicht erforderlich.

Für WEA-Vorhaben außerhalb der Windenergiebereiche werden nach den aktuellen gesetzlichen Vorgaben eine Änderung des Flächennutzungsplanes und ggf. die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Diese sind dann im sog. „Normal-Verfahren“ ohne Erleichterungen oder Beschleunigungen durchzuführen.

Neben den Unterlagen Bebauungsplan und FNP-Änderung (Plan und Begründung) sind mindestens ein Umweltbericht (inkl. Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung) und eine Artenschutzuntersuchung zwingend erforderlich, es sind zweistufige Verfahren inklusive frühzeitiger Beteiligung und öffentlicher Auslegung durchzuführen, zudem werden für die FNP-Änderung landesplanerische Anfragen und letztlich eine Genehmigung durch die Bezirksregierung erforderlich. Ein BlmSch-Verfahren schließt dann an die Bauleitplanung an.

Dadurch werden – selbst wenn die Planungen und Untersuchungen von externen Fachleuten durchgeführt werden - Ressourcen in der Stadtplanung und hier im Bereich der Bauleitplanung gebunden, die in das jährlich aufzustellende und zu beschließende Arbeitsprogramm – erstmals für 2026 - aufzunehmen sind.

Eine Vorabschätzung hat ergeben, dass - im Abgleich mit den diesbezüglich bereits behandelten Aufwendungen für PV-Freianlagen – für regenerative Energien insgesamt ca. 0,3 bis 0,5 Vollzeit-Planerstellen jährlich zur Verfügung gestellt werden müssten (mind. ein Projekt in diesem Bereich pro Jahr).

Die aktuell schon vorliegenden Anfragen in beiden Bereichen werden mutmaßlich dennoch das leistbare Volumen der zur Verfügung stehenden Ressourcen übersteigen.

Daher schlägt die Verwaltung auch hier eine Priorisierung nach klaren Kriterien vor. Diese orientieren sich an den Kriterien für die anderen Themenbereiche, sind aber auf den aktuellen Erkenntnisstand i. S. Windenergieanlagen zugeschnitten.

- **Eigentum** in der Abstufung
Der Nachweis einer Verfügbarkeit der Flächen ist bereits als Mindestanforderung vorgegeben. Daher erfolgt lediglich eine zusätzliche Punktergabe wie folgt:
 - städtische Flächen bzw. von städtischen Tochtergesellschaften (3 Punkte)
- **Umsetzbarkeit/Aufwand/Nutzen**
Hier sollten – neben einer Einschätzung der konkreten verfahrenstechnischen Erfordernisse – insbesondere die Anlagengrößen mit in die Bewertung einbezogen werden. Größere Anlagen (in Anzahl und Nennleistung) sollten bevorzugt behandelt werden.
Die volle Punktzahl sollte nur vergeben werden, wenn der Vorhaben-/Projekträger ein belastbares Umsetzungskonzept für das Verfahren vorlegt, in dem geregelt ist, dass alle nicht hoheitlichen Planungs- und Untersuchungsleistungen seinerseits an fachtechnisch versierte Büros vergeben werden, die Leistungsinhalte und –schnittstellen mit der Stadt (vor-)abgestimmt sind, der Gesamtprozess gesteuert wird und sämtliche Kosten und Aufwendungen von ihm getragen werden.

- positives Verhältnis Aufwand zu Nutzen (3 Punkte),
- ausgewogenes Verhältnis Aufwand zu Nutzen (2 Punkte)
- kritisches Verhältnis Aufwand zu Nutzen (1 Punkt)

- **Lagebesonderheiten / Lage im Stadtgebiet**

Bewertungsgrundlagen sollten hier insbesondere Fragen des Landschaftsbildes, des sich Einfügens in das Umfeld (u. a. keine „Zerschneidung“ von zusammenhängenden landwirtschaftlichen Strukturen, Konzentration von Anlagen), des Abstandes zu schützenswerten Bebauungen und Nutzungen (insbesondere Wohnnutzung) und der infrastrukturellen Anbindung (z. B. Erreichbarkeit für Wartung/Unterhaltung) sein.

- besondere Lagegunst (3 Punkte)
- gut geeignete Lage (2 Punkte)
- neutrale Lagebewertung (1 Punkt)
- Zusatzpunkt für versiegelte Flächen, Konversionsflächen

- **Natur-, Umwelt- und ökologische Belange**

Die konkreten Bedingungen und Abwägungserfordernisse können erst im Rahmen des Verfahrens geprüft werden. Eine grundsätzliche Vorabschätzung kann – im Abgleich mit den o. g. Standort- und Lagefragen, aber hier mit dem Schwerpunkt Natur-, Umwelt- und ökologische Belange - erfolgen.

- Umfeld und landschaftsbildgerechte Lage, Grünkonzept, aktive Sicherung i. S. Artenschutz (z. B. KI-gesteuerte Erkennung) (3 Punkte)
- mindestens einer der drei vorgenannten Punkte (2 Punkte)
- neutrale ökologische Bewertung vorher/nachher (1 Punkt)

G. Weiteres Vorgehen

Bei positivem Beschluss des Ausschusses werden die Vorgaben Bestandteil der Aufgaben der Stadtverwaltung und hier insbesondere der Stadtplanung.

Aktuell vorliegende Anfragen/Anträge werden für die Aufstellung des Arbeitsprogramms Bauleitplanung 2026 erstmalig bewertet und ggf. in dieses eingestellt.

Eine Vorlage und potentielle Beschlussfassung für das Arbeitsprogramm 2026 ist für die erste Sitzung des Ausschusses in 2026 vorgesehen.

Bis Ende des Jahres 2026 wird das Vorgehen evaluiert und – ggf. mit ermittelten Optimierungen und/oder Modifikationen – in zukünftige Arbeitsprogramme übernommen.

H. Antrag der Bürgerwind Elte GbR vom 04.03.2025

Die Bürgerwind Elte GbR hat mit Datum vom 04.03.2025 eine Änderung des Flächennutzungsplanes zur Sondergebietsausweisung für Windenergieanlagen für einen „Bürgerwindpark Rheine-Elte“ beantragt.

Geplant sind vier Standorte westlich der Ortslage Elte im Bereich „Am Schlattgraben“ (Antrag und Lageplan als Anlage 4 zu dieser Vorlage).

Die Verwaltung schlägt vor, diesen Antrag auf Grundlage der in dieser Vorlage benannten und zu beschließenden Rahmenbedingungen und Vorgaben für die Arbeitsplanung 2026 zu prüfen und in einem der nächsten Ausschüsse über das Ergebnis zu berichten.

I. Auswirkungen auf den kommunalen Klimaschutz

Windenergieanlagen stellen im Rahmen der o. g. Bedingungen grundsätzlich einen Beitrag zur zukunftsorientierten Versorgung mittels sog. regenerativer Energien dar und leisten dadurch im Ergebnis einen positiven Beitrag auch zum kommunalen Klimaschutz.

Sie stellen andererseits natürlich auch bauliche Anlagen dar, deren Herstellung (und ggf. späterer Rückbau/Entsorgung) Energie verbraucht. Auch ist zu beachten, dass durch die Errichtung solcher Anlagen bisherige Freiflächen (baulich) genutzt werden.

Durch die derzeit geltenden Vorgaben bezüglich Standorten und Planungsrecht wird sichergestellt, dass im Planungsprozess eine umfassende Abwägung im Einzelfall stattfindet, in die die Belange des Klimaschutzes einzustellen sind.

Anlagen:	Anlage 1	Bekanntmachung zur 2. Änderung des Regionalplans Münsterland bezüglich Windenergie vom 17.04.2025
	Anlage 2	Auszug Kartendarstellung Windenergiebereiche aus dem Regionalplan Münsterland
	Anlage 3	Karte Potentialflächen Wind aus der 27. FNP-Änderung 2016
	Anlage 4	Antrag Bürgerwind Elte GbR vom 04.03.2025